

Fragen und Antworten zur Verfassungsbeschwerde „Nein zu CETA“

Juristische Fragen

Gegen was genau richtet sich diese Verfassungsbeschwerde?

Wir, ein Bündnis der Organisationen Compact, foodwatch und Mehr Demokratie, gehen nach Karlsruhe, weil wir überzeugt sind, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger/innen durch das Freihandelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada ausgehöhlt werden. Wir hoffen, dass sich möglichst viele Bürger/innen unserer Massenverfassungsbeschwerde anschließen!

Wir wenden uns im Einzelnen

- gegen das Zustimmungsgesetz zu CETA,
- gegen die Begleitgesetze zum CETA-Vertrag,
- gegen die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung und zum Abschluss des CETA-Vertrages und
- gegen die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur „vorläufigen Anwendung“ des CETA-Vertrages.

Wie funktioniert eine Verfassungsbeschwerde?

Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde einzulegen, wenn sie sich durch staatliches Handeln in ihren Grundrechten oder bestimmten Bürgerrechten verletzt sehen. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 93 Abs. 1 GG (www.gesetze-im-internet.de/gg/art_93.html). Es sind sowohl Beschwerden von Einzelpersonen als auch Massenverfassungsbeschwerden (umgangssprachlich "Bürgerklagen") möglich. In unserem Fall werden Kosten und Verantwortung für die Massenverfassungsbeschwerde von den Organisationen Compact, foodwatch und Mehr Demokratie getragen. Bürger/innen können sich beteiligen, indem sie auf www.ceta-verfassungsbeschwerde.de ein Vollmachtsformular ausfüllen und unterschrieben an die angegebene Adresse schicken. Mit dieser Vollmacht wird unser Prozessvertreter Prof. Dr. Bernhard Kempen beauftragt, alle Unterzeichnenden vor Gericht zu vertreten. Für die Bürger/innen, die sich an der Verfassungsbeschwerde beteiligen, entstehen dadurch keinerlei Kosten oder weitere Verpflichtungen. Mehr grundsätzliche Informationen über Verfassungsbeschwerden finden Sie auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Homepage/zielgruppeneinstieg/Merkblatt/Merkblatt_node.html).

Wo sehen wir uns durch CETA in unseren Grundrechten verletzt?

Wir wehren uns vor allem gegen die Aushöhlung unserer demokratischen Rechte als Wähler/innen. Diese sind in Art. 38 GG (www.gesetze-im-internet.de/gg/art_38.html) festgehalten, aber durch CETA bedroht: In dem Abkommen sind Expertengremien vorgesehen, die – anders als gewählte Parlamente – nicht ausreichend demokratisch legitimiert sind. Trotzdem sollen diese Gremien weitreichende Entscheidungen treffen: Sie würden den Vertrag nach seinem Abschluss stetig weiterentwickeln und auslegen.

Dadurch werden Parlamente geschwächt und die demokratischen Rechte der Bürger/innen ausgehöhlt.

Nach Art. 23 GG (www.gesetze-im-internet.de/gg/art_23.html) haben der Bundestag und die Bundesländer (durch den Bundesrat) außerdem ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten der Europäischen Union. Dieses Recht darf nicht durch außerdemokratische Gremien aufgeweicht werden. Art. 59 GG (www.gesetze-im-internet.de/gg/art_59.html) hält zudem fest, dass der Bundestag bei Verträgen, die die politischen Beziehungen Deutschlands regeln, mitwirken oder zustimmen muss.

Zudem wollen wir erreichen, dass das Bundesverfassungsgericht auch prüft, ob mit den geplanten Schiedsgerichten (ISDS bzw. ICS) eine unzulässige Paralleljustiz geschaffen wird.

Warum richtet sich die Verfassungsbeschwerde auch gegen die „vorläufige Anwendung“ von CETA?

Wir meinen, dass der Europäische Rat nicht alleine über CETA entscheiden darf. Die EU ist zwar zuständig für Handelsfragen. Aber CETA hat im Gegensatz zu anderen Handelsverträgen auch große Auswirkungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten. Denn beim „Abbau von Handelshemmnissen“, einem erklärten Ziel dieses Freihandelsabkommens, wird auch die nationale Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund vertreten wir die Ansicht, dass die nationalen Parlamente der betroffenen Staaten – in unserem Fall der Bundestag – auf jeden Fall an der Entscheidung über CETA beteiligt werden müssen. Genau das ist aber nicht sicher: Wird CETA „vorläufig“ angewendet, tritt der Handelsvertrag größtenteils schon in Kraft, wenn nur der Europäische Rat zugestimmt hat – ohne dass nationale Parlamente darüber abgestimmt haben.

Wie läuft das Verfahren ab?

Wir streben zwei unterschiedliche Maßnahmen an: zum einen eine *einstweilige Anordnung* (1), zum anderen ein *Hauptsacheverfahren* (2).

1) Wir gehen davon aus, dass CETA ein sogenanntes „gemischtes Abkommen“ ist. Als solches müssten grundsätzlich auch die Parlamente aller EU-Mitgliedstaaten darüber entscheiden. Aber selbst wenn dem so ist, könnte CETA – so die aktuellen Pläne der EU-Kommission – „vorläufig angewendet“ werden. Das heißt, das Abkommen würde zu großen Teilen bereits in Kraft treten, *bevor* ein einziges Parlament in den Mitgliedstaaten seine Zustimmung dazu erteilt hat. Bis dann in den nationalen Parlamenten abgestimmt würde, könnten Jahre vergehen – und so Tatsachen geschaffen werden. Wir planen daher, einen sogenannten **Antrag auf einstweilige Anordnung** zu stellen und die vorläufige Anwendung von CETA zu stoppen. Ein solcher Antrag kann gestellt werden, sobald die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten (Europäischer Rat) den CETA-Text zur Unterzeichnung vorlegt. Wir gehen davon aus, dass der Rat den Vertrag im Herbst 2016 unterschreibt und ihn damit zugleich für „vorläufig anwendbar“ erklärt. Das wollen wir verhindern. Unser Antrag zielt darauf ab, dass das Bundesverfassungsgericht der deutschen Vertretung im EU-Rat untersagt, der vorläufigen Anwendung zuzustimmen.

2) Unabhängig davon wollen wir uns mit der Verfassungsbeschwerde im sogenannten **Hauptsacheverfahren** gegen bestimmte Inhalte von CETA wenden, die wir für

verfassungswidrig halten. Wird eine Verfassungsbeschwerde angenommen, gibt es eine Anhörung. Darin werden sowohl Vertreter der Beschwerdeführenden (also des Aktionsbündnisses aus Compact, foodwatch und Mehr Demokratie) als auch der Gegenseite (also der Bundesregierung) gehört. Auf die Anhörung folgt die Verhandlung. Je nach Komplexität kann es weitere Anhörungen und Verhandlungen geben, bevor ein Urteil verkündet wird. Denkbar wäre auch, dass das Bundesverfassungsgericht Teile der Beschwerde abtrennt und an den Europäischen Gerichtshof überweist.

Gibt es nicht bereits eine Verfassungsbeschwerde gegen CETA?

Mitte April 2016 hat die Lehrerin Marianne Grimmenstein bereits eine Beschwerde initiiert. Sie wurde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) "vorsorglich als Schutzschrift" eingereicht, wie der Prozessbevollmächtigte Prof. Dr. Andreas Fisahn in den Medien zitiert wurde. Das Verfassungsprozessrecht sieht allerdings keine "Schutzschriften" vor. Dies war nicht der erste Versuch einer Verfassungsbeschwerde: Bereits im August 2014 hatte Marianne Grimmenstein eine Beschwerde gegen CETA beim BVerfG eingereicht, die aber nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Wir sind der Auffassung, dass der Zeitpunkt für eine Verfassungsbeschwerde eine wichtige Rolle spielt. Denn die deutsche Staatsgewalt muss zuerst Maßnahmen ergriffen haben, bevor man diese rügen kann. Das ist im Falle von CETA bisher noch nicht geschehen. Wir wollen deshalb die Zustimmung des deutschen Vertreters im Europäischen Rat zur Unterzeichnung von CETA abwarten, bevor wir unsere Massen-Verfassungsbeschwerde einreichen – das Sammeln der Vollmachten kann und soll natürlich schon davor geschehen.

Kann ich mich an mehreren Verfassungsbeschwerden beteiligen?

Leider ist es nicht möglich, zur gleichen Problematik mehrere Verfassungsbeschwerden zu unterstützen. Wer sich zum Beispiel bereits an der Verfassungsbeschwerde von Frau Grimmenstein gegen CETA beteiligt, kann die Massenbeschwerde "Nein zu CETA" nicht unterzeichnen. Wenn jemand trotzdem beide Verfahren unterstützt, wird die zeitlich spätere Beschwerde dieser Person nicht akzeptiert. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, jederzeit die Unterstützung für Beschwerden zurückzuziehen.

Wie sind die Erfolgsaussichten?

Unser Bündnis hat lange und intensiv geprüft, ob es sinnvoll ist, eine Verfassungsbeschwerde gegen CETA zu starten, wann genau der richtige Zeitpunkt der Einreichung ist und wie gut die Erfolgsaussichten sind. Unsere Entscheidung, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen, ist erst nach ausführlichen Beratungen mit verschiedenen Fachleuten aus den Bereichen Völker-, Staats- und Verfassungsrecht gefallen. Wir sind daher sehr zuversichtlich, dass unsere Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht angenommen wird. Dies ist die erste Hürde und würde der Verfassungsbeschwerde ein enormes politisches Gewicht verleihen. Denn die Annahme würde offiziell feststellen, dass der CETA-Vertrag – oder einzelne Vertragsteile – juristisch umstritten ist.

Vor dem Verfassungsgericht können nicht all unsere Argumente vorgetragen werden, denn nicht alles, was wir politisch für falsch halten, ist verfassungsrechtlich auch verboten. Karlsruhe wird und kann nur überprüfen, inwieweit CETA den Identitätskern des deutschen Grundgesetzes verletzt.

Politische Fragen

Warum ist CETA eine Gefahr für unsere Demokratie?

In dem CETA-Vertrag geht es – anders als in früheren Freihandelsabkommen – nur am Rande um den Abbau von Zöllen oder die Angleichung von *technischen* Standards wie Schraubenlängen und Blinkerfarben. Im Kern des Abkommens stehen *gesellschaftspolitische* Standards, die viele Bereiche unseres täglichen Lebens betreffen. Umwelt- und Klimaschutz oder Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte werden in CETA vor allem als Handelshemmnisse betrachtet, die Kosten für die Wirtschaft erzeugen.

Durch die in dem Vertrag vorgesehene Angleichung von Standards und die Zusammenarbeit bei gesetzlichen Regulierungen besteht die Gefahr, dass notwendige Verbesserungen unserer Standards in Zukunft nur noch schwer oder überhaupt nicht mehr möglich sein werden.

Zudem ist durch die geplante “regulatorische Zusammenarbeit” offiziell festgeschrieben, dass Lobbyist/innen die Gesetzgebung noch vor den Parlamenten beeinflussen können. Denn für die Auslegung und Umsetzung von CETA soll ein sogenanntes “Joint Committee” mit noch unklarer Zusammensetzung zuständig sein. Dieses Expertengremium kann CETA als “living agreement” auch nach seinem Abschluss noch entscheidend weiterentwickeln und verändern – obwohl das Gremium weder demokratisch legitimiert wäre noch von den Parlamenten kontrolliert würde. Damit werden demokratische Rechte der Bürger/innen ausgehöhlt.

Weiterhin sind in CETA mit dem so genannten Investitionsgericht (ICS) weitreichende Sonderklagerechte für ausländische Unternehmen festgeschrieben. Investoren würde es so ermöglichen, Regierungen zu verklagen, sobald die vom Unternehmen erwarteten wirtschaftlichen Gewinne zum Beispiel auf Grund von schärferen Gesetzen im Sinne des Verbraucher- oder Umweltschutzes geschmälert werden.

Die privaten Schiedsgerichte sind doch in CETA gar nicht mehr vorgesehen – ist das nicht eine Verbesserung?

Die ursprünglich vorgesehenen privaten Schiedsgerichte (ISDS) wurden zwar durch ein neues so genanntes Investitionsgerichts-System (Investment Court System, ICS) ersetzt. Der Kern der Kritik bleibt jedoch unverändert bestehen: Ob “Schiedsgericht” oder “Investitionsgericht” – das System der Investor-Staat-Streitbeilegung ist eine Paralleljustiz, die nur von ausländischen Investoren, nicht aber von einheimischen Betrieben angerufen werden kann. Staaten würden möglicherweise für Gesetze verklagt werden, die im Sinne des Gemeinwohls erlassen wurden. Und vor den geplanten Investitionsgerichten können Investoren Recht bekommen, auch wenn ordentliche Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht anders entscheiden.

Durch das Risiko, von Investoren zu Schadenersatz in Milliardenhöhe verklagt zu werden, sind Regierungen erpressbar. Geplante Regulierungen, zum Beispiel für den Verbraucher- und Umweltschutz oder zur Stärkung von Arbeitnehmerrechten, können auf diese Weise verhindert oder verzögert werden.

Der Deutsche Richterbund kritisiert zudem, dass die finanzielle und fachliche Unabhängigkeit der Richter/innen nicht gewahrt ist

(www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf).

Zudem ist auch das erneuerte Investitionsgerichtssystem eine Einbahnstraße: Die Unternehmen haben Rechte, aber keine Pflichten. Wenn Investoren beispielsweise fundamentale Menschenrechte verletzen, können sie dafür nicht auf internationalem Wege verklagt werden.

Welche wichtigen Errungenschaften gefährdet CETA darüber hinaus?

Gravierende Folgen hätte das Abkommen beispielsweise für den **Klimaschutz**. Energiekonzerne bekämen durch CETA die Möglichkeit, über Investor-Staats-Klagen klimaschädliche Projekte durchzusetzen, auch wenn Bürger/innen massiv protestieren – und zwar auf beiden Seiten des Atlantiks. So hat zum Beispiel der Transcanada-Konzern unter Berufung auf das NAFTA-Freihandelsabkommen zwischen Kanada, USA und Mexiko eine Klage in Milliardenhöhe angekündigt, weil die US-Regierung eine hochumstrittene Öl-Pipeline nicht genehmigt hat. Ähnliches ist durch CETA auch in Europa denkbar.

Um den Weg für CETA frei zu machen, hat die EU bereits dem Druck von Kanada nachgegeben und Klimaschutzstandards abgesenkt: Auch besonders umwelt- und klimaschädliches Öl aus kanadischen Teersanden darf in die EU importiert werden (siehe www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/ceta-und-klimaschutz-eu-fordert-kanadische-olsand-importe/).

Weiterlesen: [Wie Investorenrechte in EU-Handelsabkommen die Energiewende blockieren \(www.power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/02/Ein-Paradies-f%C3%BCr-Umwelts%C3%BCnder_web.pdf\)](http://www.power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/02/Ein-Paradies-f%C3%BCr-Umwelts%C3%BCnder_web.pdf)

Im **Verbraucher- und Gesundheitsschutz** besteht die Gefahr, dass dringend notwendige Verbesserungen europäischer und nationaler Standards erschwert oder sogar ganz verhindert werden. Denn zukünftige Regelungen müssen immer „CETA-konform“ sein. Es ist beispielsweise eine realistische Annahme, dass die EU und Kanada Standards bei der Kennzeichnung von Nährwerten gegenseitig anerkennen. Dadurch wäre es dann nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich, eine Nährwertkennzeichnung in Ampelfarben einzuführen – obwohl sich die Mehrheit der Menschen in Deutschland eine Ampelkennzeichnung wünscht.

Weiterlesen: [Freihandelsabkommen TTIP und CETA gefährden Verbraucherrechte \(www.foodwatch.org/de/informieren/freihandelsabkommen/mehr-zum-thema/angriff-auf-die-demokratie/\)](http://www.foodwatch.org/de/informieren/freihandelsabkommen/mehr-zum-thema/angriff-auf-die-demokratie/)

Auch im **Kulturbereich**, beim **Datenschutz** und bei den **Arbeitnehmerrechten** steht zu befürchten, dass bestehende Standards eingefroren werden. Eine weitere Verbesserung wäre nach Inkrafttreten von CETA dann nicht mehr möglich.

Welche politischen Entscheidungen müssen noch gefällt werden, bis CETA in Kraft tritt?

Für CETA liegt bereits der fertige Vertragstext vor, über den voraussichtlich im Herbst entschieden werden soll. In der EU heißt das: Zunächst muss der Ministerrat – bestehend aus den für Handel zuständigen Minister/innen der 28 EU-Staaten – entscheiden. Dann geht der Vertragstext ins Europaparlament, wo die Abgeordneten

zustimmen oder den Vertrag in Gänze ablehnen können. Hierbei geht es aber nur noch um „Ja“ oder „Nein“ – Änderungen am Text sind nicht mehr möglich.

Sollte der Vertrag als so genanntes „gemischtes Abkommen“ eingestuft werden, wird CETA zudem den nationalen Parlamenten zur Abstimmung vorgelegt. Auch der Bundestag könnte dann zustimmen oder ablehnen – Änderungen am Vertragstext durchsetzen kann er ebenfalls nicht.

Hinzu kommt: Selbst ein „gemischtes Abkommen“ kann vorläufig, aber rechtskräftig angewendet werden. Und zwar schon dann, wenn lediglich der Europäische Rat zugestimmt hat. Das bedeutet: Durch die „vorläufige Anwendung“ können weite Teile des Abkommens bereits in Kraft treten, noch bevor das Europaparlament und die Parlamente in den EU-Mitgliedstaaten zugestimmt haben. Bis zur Abstimmung in den nationalen Parlamenten könnten dann noch Jahre vergehen.

Wie können sich Bürger/innen politisch gegen CETA engagieren?

Bürger/innen können zum einen aktiv werden, indem sie auf www.ceta-verfassungsbeschwerde.de unsere Verfassungsbeschwerde gegen CETA unterstützen. Da die juristischen Mühlen allerdings oft langsam mahlen, ist es zum anderen ebenso wichtig, den politischen Druck auf die zuständigen Politiker/innen auf EU-Ebene und im Bundestag weiter hochzuhalten. Denn CETA kann auch noch dadurch gestoppt werden, dass das Europaparlament, der Bundestag oder der Bundesrat die Ratifikation verweigern. Dafür kann jede/r das Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, den Protest gegen das CETA-Abkommen zu artikulieren, beispielsweise durch die Teilnahme an oder Organisation von Kundgebungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Unterschriftenaktionen oder Demonstrationen. Im Herbst 2016 sind Demonstrationen gegen CETA in mehreren Städten geplant (Informationen auf www.ttip-demo.de).

Technische und organisatorische Fragen

Wer steht hinter dieser Verfassungsbeschwerde?

Die Verfassungsbeschwerde wird gemeinsam von den Nichtregierungsorganisationen Campact, foodwatch und Mehr Demokratie organisiert. Prozessbevollmächtigter ist Prof. Bernhard Kempen, Direktor des Instituts für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Köln.

Wir, die Organisationen Campact, foodwatch und Mehr Demokratie, setzen uns für eine demokratische Außenwirtschaftspolitik und einen fairen und gerechten Welthandel ein. Unsere Positionen sind mit rechtsradikalem und völkischem Gedankengut, mit Antiamerikanismus und Rassismus nicht vereinbar.

Wie wird die Verfassungsbeschwerde finanziert?

Die Verfassungsbeschwerde wird gemeinsam von den Organisationen Campact, foodwatch und Mehr Demokratie getragen und aus Spenden und Förderbeiträgen finanziert. Für die Bürger/innen, die sich an der Verfassungsbeschwerde beteiligen, entstehen keine Kosten.

Wie kann ich mich beteiligen?

Alle Bürger/innen können sich der Verfassungsbeschwerde anschließen. Voraussetzung dafür ist die deutsche Staatsbürgerschaft sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.

So einfach ist eine Beteiligung an der Beschwerde:

1. Persönliche Angaben auf www.ceta-verfassungsbeschwerde.de eingeben und auf „abschicken“ klicken.
2. PDF-Formular ausdrucken.
3. Ausgedrucktes Formular unterschreiben.
4. Unterschriebenes Formular per Post senden an: Postfach CETA-Klage, 99066 Erfurt.

Vollmachten können nur handschriftlich unterschrieben und nur auf dem Postweg angenommen werden, die Zusendung per Fax oder eingescannt per E-Mail ist leider aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Was passiert, nachdem ich meine Adresse auf der Website eingebe?

Die Website fügt Ihre Daten in ein Formular ein, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und an die darauf angegebene Adresse senden. Die gesammelten Vollmachten sowie eine Liste der Unterstützer/innen übermitteln wir dann an das Bundesverfassungsgericht. Für die Bürger/innen, die sich an der Verfassungsbeschwerde beteiligen, entstehen keinerlei Kosten und Verpflichtungen.

Werden meine Daten gespeichert?

Ihre Daten (Name, Straße, Postleitzahl und Wohnort) werden im Auftrag des Aktionsbündnisses von Campact e.V. gespeichert, vom gemeinnützigen Christophoruswerk als unserem Dienstleister verarbeitet und zu Verfahrensbeginn zusammen mit dem von Ihnen übersandten Formular (PDF) an das Bundesverfassungsgericht übermittelt. Ihre in diesem Prozess gespeicherten Daten werden darüber hinaus von uns nicht an Dritte weitergeben und nur für dieses Verfahren verwendet. Eine langfristige Speicherung über die Dauer des Verfahrens hinaus erfolgt nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzpolicy auf www.ceta-verfassungsbeschwerde.de.

An welche Adresse muss ich das ausgefüllte Formular schicken?

Bitte schicken Sie das Formular an die folgende Adresse: Postfach CETA-Klage, 99066 Erfurt.

Kann ich auch als Nicht-Deutsche/r die Verfassungsbeschwerde unterstützen?

Nur deutsche Staatsbürger können beim deutschen Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einreichen.

Kann ich mit Wohnsitz im Ausland an der Verfassungsbeschwerde teilnehmen?

Ja, das können Sie - jede/r deutsche Staatsbürger/in kann, unabhängig vom Wohnsitz, eine Verfassungsbeschwerde einreichen. Aus technischen Gründen ist es momentan aber leider nicht möglich, in dem Online-Formular nicht-deutsche Postleitzahlen einzugeben oder ein Land auszuwählen. Daher bitten wir Sie, einfach dieses Blanko-Formular auszudrucken, Ihre Adresse handschriftlich einzutragen und die unterschriebene Vollmacht an die Adresse „Postfach CETA-Klage, 99066 Erfurt“ zu schicken.

Ich möchte an Freunde Blanko-Vollmachten verteilen. Wo finde ich Vorlagen?

Blanko-Vollmachten als PDF-Dokument können Sie hier herunterladen. Unterschriebene Vollmachten können Sie auch paketweise an die Adresse „Postfach CETA-Klage, 99066 Erfurt“ schicken. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!